



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 107. (3) Nr. 5. St. G. V.
K u n d m a c h u n g
 des versteigerungsweisen Verkaufes der zum kärntnerischen Religionsfonde gehörigen, im Klagenfurter Kreise gelegenen Herrschaft Wicktring, und der zu dem nämlichen Fonde gehörigen, im Villacher Kreise bestehenden Wicktringer Gült. — Am 18. März l. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dem Gubernial-Raths-Saale des Landhauses zu Laibach, die zum kärntnerischen Religionsfonde gehörige, im Klagenfurter Kreise gelegene Herrschaft Wicktring, und die davon getrennte, zum nämlichen Fonde gehörige, im Villacher Kreise bestehende Wicktringer Gült dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgeboten werden. Die Bestandtheile, Gerechtigkeiten und Nutzungen der 3¼ Meilen von Klagenfurt entfernten Herrschaft Wicktring bestehen in Folgendem: — I. An Gebäuden. — 1.) Die sogenannte Forresterie mit zwei gut conservirten Stockwerken. 2.) Das Bernardi, Saalgebäude mit zwei Stockwerken. 3.) Die vormalige Prälatur, wird dermahl als Pfarrhof benützt. 4.) Die sogenannte alte Tischlerey. 5.) Der aus zwei Stockwerken bestehende Getreidkasten. 6.) Ein Wapenhaus mit zwei Stockwerken sammt Wagenhütten, Dreschtemmen, Stallungen und Futterbehältnissen. 7.) Die Waschlüche mit einem Stockwerke. 8.) Die Viehstallungen für circa 100 Stück Vieh, gewölbt. 9.) Das Schulhaus und die Lehrerswohnung, welche Gebäude zwar ein Eigenthum der Herrschaft sind, deren Herrschaftung oder Unterhaltung jedoch der gesellschaftlichen Concurrnz obliegt. Im Schulhause befinden sich zwei große Keller und ein Getreidkasten, welche von der Herrschaft benützt werden. 10.) Das Amtdienerhaus, die herrschaftliche Wirthschaftskaserne, die Ziegelhütte und die Brettersäge. — Mehrere dieser Gebäude sind gegen halbjährige Aufkündigung vermietet, wovon derzeit 13 fl.

45 kr. M. M. an Miethzins eingeht. — II. An Wirthschaftsgründen. — An Gärten 3 Joch, 1420 □ Klafter; an Aekern 62 Joch, 1329 □ Klafter; an Wiesen 120 Joch, 981 □ Klafter; an Huthweiden 22 Joch, 1237 □ Klafter. — Diese Dominicalgründe sind mittels Pachtcontract vom 18. Juni 1830 bis Ende October 1836 gegen dem, daß die Pachtung im Verkaufsfalle der Herrschaft aufgehoben werden könne, einschließlich zweier Fischteiche um jährliche 1653 fl. 25 ¼ kr. M. M. verpachtet. — III. An Waldungen. — Hieran besitzt die Herrschaft ungefähr 260 Joch, 807 □ Klafter in mehreren nahe gelegenen Abtheilungen. Die Waldtheile sind mit Fichten, Tannen und Föhren bestanden und zum Theile mit unbedeutenden Servituten belastet. — IV. An Teichen. — Zur Herrschaft gehören 19 Teiche im Flächenmaße von beiläufig 33 Joch, 877 □ Klafter. — V. An Fischereien. — Die Herrschaft Wicktring besitzt das Fischereirecht a) im Rauschele-See im Flächenmaße von 31 Joch, 198 □ Klafter; b) im Müller-See pr. 3 Joch, 1492 □ Klafter; c) im Flusse Glanfurt; d) in der Weidmanskörfer-Lacke. — Vorstehende Fischereien, mit Ausnahme zweier Teiche, welche unter dem Pacht nutzen der Wirthschaftsgründe vorkommen, sind vom 1. November 1830 bis dahin 1838 um jährliche 137 fl. 55 kr. M. M. dergestalt verpachtet, daß die Pachtung im Verkaufsfalle aufgehoben werden kann. — VI. Das Tafelrecht. — Enthält die Befugniß zum Ausschanke des Weines, Bieres und Branntweins, dann zur öffentlichen Ausschankung. Selbes ist sammt einigen Wohntheilen laut Pachtvertrag vom 1. November 1831 bis dahin 1836 um jährliche 133 fl. 3 kr. M. M. verpachtet. — VII. Die Ziegelbrennerey. — Wird dermal nicht betrieben, die dazu gehörigen Gebäude und ein Terrain von 282 □ Klafter sind jedoch um jährliche 12 fl. 5 kr. M. M. auflöblich verpachtet. — VIII. Die Brettersäge. — Ist dermal laut Pacht-

contract vom 15. Juni 1830 bis 1. November 1836 um den jährlichen Pachtschilling von 16 fl. 3 kr. W. W. auflösblich verpachtet. — IX. Jagdbarkeiten. — Diese bestehen: 1.) In der hohen und niedern Jagd im ganzen Umfange des eigenen Bezirkes. 2.) In der Reiskjagd im Hackel- und Zwanziger-berge und deren Umgebung im Hollenburger Bezirke. 3.) In der Wildbahn und Reiskjagd in der Gegend ob St. Veit, nämlich im Pissweger-, Stabinger-, Frauensteiner-, Kreuzer- und Steinbüchler-Districte. Die Jagdrechte sind laut Pachtcontract vom 31. October 1824 bis Ende October 1832 auflösblich um jährliche 217 fl. 57 kr. W. W. verpachtet. Uebrigens hat die Herrschaft Hollenburg in Folge einer alten Verbindlichkeit jährlich entweder ein Wildstück, oder hierfür eine Reluition mit 8 fl. derzeit W. W. zu entrichten. — X. An Dominicalnutzungen von Untertbanen. — Die Besitzungen der zur Herrschaft Vieckring gehörigen Untertbanen liegen in 18 Bezirken zerstreut, und sind mit 339 5/64 Rulikal-Ganzhuben, 62 17/32 Rulischen, 31 4/164 Zulehen, 17 Dominicalbesitzungen, 66 Dominical-Zulehen, folglich zusammen mit 600 Rulischen und 155 Zulehen beansagt, die Bgültung hingegen betrug 687 Pfund, — Schilling, 3/4 Pfennig. — Selbe haben zu entrichten: 1.) An unveränderlichen Uebarialgeldgaben nach Abschlag des 20 o/o Nachlasses 4574 fl. 29 kr. W. W. 2.) An Laudemien, die im Ehrungs-Schema vom 9. Jänner 1797 stipulirten Gebühren; nur bei Besitzveränderungen auf den sogenannten Moosgründen wird das Ans- und Abfahrtszeld mit 10 o/o vom Schätzwerthe bezogen. Ueberdies wird in Verkauf- und Tauschfällen auch das 10 o/o Kaufzeld nach den bestehenden Normen abgenommen. Sowohl die Laudemial-, als Kaufzeld-Gebühren unterliegen derzeit dem Fünftelabzuge. 3.) An Briefgeldern von einer Ganzhube 3 fl. W. W.; von einer Halbhube 1 fl. 30 kr. W. W.; von einer Viertelhube 1 fl. W. W.; von einer Käusche 30 kr. W. W. 4.) An Mortuarien 3 o/o vom reinen Verlassvermögen in Sterbfällen. 5.) Die bei der Herrschaft bestandene Roboterschuldigkeit ist mittelst Robot-Abolitionscontract vom 5. October 1785 unwiderruflich reluit, und die dießfällige Reluition unter den Geldgaben begriffen; nur eine unbedeutende sogenannte Holzrobot ist noch in Natur ausbedungen. Dagegen sind die Untertbanen verbunden Tagwerksarbeiten gegen Bezahlung bestimmter Tagelohnungen zu leisten. 6.) An Kleinrechten von Untertbanen

und Zehentholden, zusammen 5 Zentner 8 1/2 Pfund Haar, 90 Schab Stroh, 86 Rälber, 4 Schaaf, 33 Rize, 2 Rasträuner, 2 Gänse, 824 1/2 Hendl, 114 Hühner, 16740 Eyer, 108 Schultern, 1187 1/2 Pf. Schmalz, 1 Pfund Wachs, 95 Kapäuner, 1200 Stück Krebsen, 264 Pfund Fische, 350 Stück Reinaugen. Die Kleinrechte unterliegen derzeit dem Fünftelabzuge und sind nach Abzug desselben bis Ende October 1834 auflösblich um jährliche 682 fl. 55 1/4 kr. W. W. reluit. 7.) An Zins- und Sackzehndgetreid, wovon derzeit 1/5 in Abzug kommt, hat einzugehen: 194 3/4 1/3 Mezen Weizen, 746 2/4 1/3 Mezen Korn, 249 2/4 1/3 Mezen Gerste, 1440 12/4 1/3 Mezen Haber, 204 3/2 1/4 1/3 Mezen Harde, 170 4/5 1/4 1/3 Mezen Hirse, 2 3/6 1/4 1/3 Mezen Breen, 181 4/4 1/4 1/3 Mezen Hopfen, 25/4 1/3 Mezen Erbsen. — XI. An Zehenden. — Die Herrschaft hat das Klaubzehendrecht in nachbenannten Gegenden. 1. In Ziggule, 2. in der Vieckringer Vorstadt, 3. in Frauendorf, 4. in Höflein, 5. in Unterbergen, 6. in Reßnig, 7. in Gleinach, 8. in Sella, 9. in Ferlach, 10. in Leblach. Bei Einhebung der Zehende kommt 1/5 derzeit in Abzug. Sämmtliche vorkehende Zehende sind bis Ende October 1836 widerruflich um jährliche 473 fl. 48 kr. E. M. verpachtet. — XII. An Amtstaren und Notariatsgebühren. Der Bezug dieser Taren wird durch die Patente vom 1. November 1781, 4. April 1782 und 13. September 1787, dann durch die Gubernial-Verordnung vom 27. October 1825, Z. 17300, bestimmt. — XIII. An verschiedenen Extragnissen. Die Herrschaft Hollenburg entrichtet an Armenbeitrag jährlich 14 fl. W. W. — Die Herrschaft Vieckring ist mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und mit einer politischen Bezirksverwaltung theilhaft, welche landesverfassungsmäßig mit der Herrschaft an den Erklärer übergehen. — XIV. An Hoheiten. Die Herrschaft besitzt das Patronatsrecht über die Pfarren St. Margarethen zu Weidisch, St. Lambert zu Suetschach, St. Georg zu Keutschach, St. Ulrich in der Zell, St. Erhard in Windisch-Bleiberg, St. Valentin zu Gleinach. Auch wird dem Käufer der Herrschaft Vieckring das bisher vom Religionsfonde ausgeübte Patronatsrecht über die Pfarre St. Maria in Vieckring übertragen, wozu auch die Filialkirche St. Florian zu Stein gehört. Die Vogteirechte erstrecken sich über 11 Pfarrkirchen und Curatien, sammt 11 dazugehörigen Filialen. — Herrschaftliche

Lassen. Diese bestehen derzeit: 1.) In der Haus- und Grundsteuer pr. 406 fl. 8 kr. M. M. 2.) An auswärtigen Zinsen über Abzug des Fünftels in 43 fl. 50 2/4 kr. W. W. und 1 Vierling 14 2/4 Maßl Korn, 1 Vierling 14 2/4 Maßl Gerste, 1 Vierling 14 2/4 Maßl Heiden, 3 Vierling 5 Maßl Haber, nebst 8 kr. W. W. Maßgeld. 3.) An Stiftungen werden jährlich am St. Nikolaitag 41 fl. 20 kr. W. W. unter die Armen des Bezirkes Wicktring und Hollenburg vertheilt. 4.) An Beitrag zu den Weg- und Brückenkosten werden alljährlich an die Herrschaft Hollenburg abgeführt, nach Abzug des Fünftels 40 fl. W. W. 5.) An Unterthans-Entgängen jährlich 122 fl. 52 1/4 kr. W. W. 6.) An Passivlebens-Verbindlichkeiten ist der Probstei-Herrschaft Maria Saal vom Sackzehende in Kärnten sowohl im Herrn-, als Vasallen-Veränderungsfalle die Belehnungs-Erneuerung anzufuchen, und die bedungenen Gebühren sammt Stämpel zu entrichten. 7.) Die übrigen nach der bestehenden Verfassung den Dominien obliegenden Beiträge zu Schulbauten und dergleichen sind nur eventuell, und können nicht angegeben werden. — Der Ausrufspreis der Religionsfondsherrschaft Wicktring beträgt 14858 fl. 30 kr. M. M., sage Ein- und zwanzig Hundert Vierzig Acht Tausend Fünf Hundert Achtzig Einen Gulden, Dreißig Kreuzer M. M. — Zu der seit dem Jahre 1810 von der Herrschaft Wicktring getrennten, nun als ein selbstständiger Gutskörper bestehenden, zum kärntnerischen Religionsfonde gehörigen Wicktringer Gült gehören 77 im Villacher Kreise befindliche Grundunterthanen und 3 Zehendholden, welche aus 26 Ganz-, 12 Halb-, 6 Viertelhülern und 30 Käusclern bestehen, und zu entrichten haben: a) an Uebarszins nach Abzug des Fünftels jährlich 238 fl. 49 3/4 kr. M. M.; b) an unwiderruflicher Getreidelution 15 fl. 4 kr. M. M.; c) an unwiderruflicher Zehendrelution 10 2/4 kr. M. M.; d) an unveränderlicher Kleinrechten-Relution 8 kr. M. M.; e) an unwiderruflicher Robotrelution 2 fl. 41 kr. M. M. — 2.) An Laudemien ist bei jedem Grundbesitz-Veränderungsfalle die alte firrte Ehrung, die aber bei jeder Besizung verschieden ist, dann in Kaufs- und Tauschfällen zugleich das 10 o/o Kaufs-freigeld vom Kaufschillinge, jedoch beides dermal über Abzug des Fünftels zu entrichten. — 3.) An veränderlichen herrschaftlichen For-derungen: a) an Kleinrechten derzeit nach Ab-

zug des Fünftels 4 4/5 Kälber, 6 2/5 Hühner, 38 Stück Hendl, 1284 4/5 Stück Eyer, 22 4/5 Pfund Flachs. Selbe werden derzeit um jährliche 21 fl. 54 1/4 kr. M. M. abgelöst; b) an Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels 18 Megen 14 42/45 Maßl Weizen, 25 Megen 12 20/45 Maßl Korn, 179 Megen 13 7/45 Maßl Haber, 14 10/45 Maßl Hirz; c) an Zehendgetreid nach Abzug des Fünftels 3 Megen 15 9/15 Maßl Korn, 3 Megen 7 37/45 Maßl Haber, 12 Maßl Hirz. — An Amtstaren kommen bei dieser Gült die Grundbuchsgebühren, dann die Ehrungsbriefgelder vor. — Bestimmte Lassen ruhen dermal auf dieser Gült nicht; was hingegen bei Schulbaulichkeiten zc. von Dominien nach der bestehenden Landesverfassung beizutragen ist, findet verhältnismäßig auch bei dieser Gült seine Anwendung. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 14708 fl. 55 kr. M. M., sage: Vier-zehn Tausend Sieben Hundert Acht Gulden 55 kr. M. M. ausgemittelt. — Uebrigens wird bemerkt, daß zuerst die Religionsfondsherrschaft Wicktring, so wie die gleichnamige Gült einzeln ausgerufen, sodann aber die Herrschaft sammt der Gült um den einzeln erzielten Gesamtmeißbot werde feilgeboten werden. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnten zum Realitätenbesize geeignet ist. Jenen christlichen Käufern, welche die Herrschaft oder die Gült unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besize landrätlicher Güter nicht geeignet sind, kömmt die allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landraufelsfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht dieser Herrschaft und Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen wil, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall, Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem letzten coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine vom k. k. Fiskalante bewährt befundene fidejussorische Sicherstellung beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen wil, ist schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Meißbieter hat rücksichtlich der Herrschaft Wicktring ein Drittel, und rücksicht-

lich der Gült die Hälfte des Kauffchilings vier Wochen nach erfolgter höchster Festätigung des Verkaufsactes und noch vor der förmlichen Uebergabe der Herrschaft und Gült bar zu berichtigen, die verbleibenden zwei Drittheile oder Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft Wickring und auf der erkauften Gült in jener Priorität, welche zur Zeit der Umschreibung bestehen wird, versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Capitalsanschläge und die öconomischen Gutsbeschreibungen der Herrschaft und Gült Wickring können vier Wochen vor der Versteigerung bei der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kaufinteressenten unbenommen, die dazu gehörigen Bestandtheile in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Prävinzial-Commission. Laibach am 10. Jänner 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernialrath und Referent.

Z. 124. (2) Nr. 29469]2633.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Modalitäten bei Auszahlung der Nachtrags-Interessen, von den zeitgehörig angemeldeten, von den ursprünglichen Eigenthümern aber anderweitig cedirten Forderungen an Frankreich. — Da viele Partheien ihre zeitgehörig angemeldeten Forderungen an Frankreich weitershin cedirten, so wurde, sowohl zur Sicherung des hohen Avaras, als auch der rechtlichen Forderungen der Partheien unter sich, mit hohen Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. v. M., Zahl 6758 P. P., bestimmt, daß die nunmehr auch liquidirten Interessen von diesen Forderungen den dießfälligen Impetranten nur dann zu erfolgen seyn, wenn sich entweder mit einem gerichtlichen rechtskräftigen Urtheile, oder einem, zwischen Cedenten und Cessionär in dieser Hinsicht getroffenen Einverständnis in rechtsbeständiger Form ausgewiesen werden könne. — Diese Bestimmung wird hiemit unter Hinweisung auf die frühere Gubernial-Currende vom 10. März v. J., Zahl 3406, mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die in dem vorliegenden Falle sich befindenden Partheien ihre Forderungen auf die eben erwähnte Art bei dieser Landesstelle nachzuweisen haben, wornach dann auch die einschlägigen Liquidations-Scheine werden erfolgt, und die liquidirten Beträge bei der hierländigen Cameral-Casse flüßig gemacht werden. Laibach am 5. Jänner 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 119. (2) Nr. 766.

ad Nr. 1676. **R u n d m a c h u n g**,
betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Bezirks-Commissärs- und Domainen-Rentverwalters-Stelle zu Capo d' Istria. — Nachträglich zu der am 5. November v. J., Zahl 22977, kundgemachten Concurs-Verlautbarung für die erledigte Bezirks-Commissärs-Stelle erster Classe, zugleich Domainen-Rentverwalters-Stelle zu Capo d' Istria, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Besatz, daß mit diesem Dienstposten für die Besorgung der Domainen-Rentgeschäfte, ein Perzentenzug verbunden sei, aus Verstoß unterlaufen ist, indem den bestehenden Vorschriften gemäß, dieser Perzentenzug dort nicht statt findet, wo, wie es in Capo d' Istria der Fall ist, ein eigener Rentmeister mit einem Rentamtschreiber besteht. — Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 12. Jänner 1833.

Robert Graf v. Salm,
Subernial-Secretär.

Z. 120. (2) Nr. 29705.

B e r l a u t b a r u n g.

Das 13te krainersche Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium pr. 50 fl. C. M., ist erlediget. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, und die gesetzlichen Eigenschaften hierzu besitzen, haben ihre Gesuche bei der Laibacher Gymnasial-Direction bis 10. März l. J. zu überreichen, und mit dem Laufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern 1831/2, und dem ersten Semester l. J. zu belegen. Laibach am 5. Jänner 1833.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 121. (2)

C u r r e n d e

Nr. 27311.

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Benennung 1te und 2te Maltainbrücke im Bezirke Gmünd, Villacher Kreises, wird Behufs der Mauth-Einhebung berichtigt. — In der Gubernial-Currende vom 22. Juli 1830, Zahl 16309, betreffend die Weg- und Brückenmauth-Regulirung in Illyrien, wurde hinsichtlich der im Bezirke Gmünd, Villacher Kreises, bestehenden zwei Brücken, die irrige Benennung 1te und 2te Maltainbrücke aufgenommen. — Nachdem aber nur eine Maltainbrücke besteht, und die zweite im Bezirke Gmünd bestehende, zwischen Lisserhoffen und Trebesing befindliche Brücke, eigentlich die Kochenbacherbrücke heißt, so wird dieses mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die Einhebung der Mauth von diesen zwei Brücken, nämlich von der Maltain- und Kochenbacherbrücke nach dem beigefügten Tariffe zu entrichten ist. — Laibach am 7. December 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

T a r i f f

nach welchem die Weg-Brückenmauth an der Maltain- und Kochenbacherbrücke, im Bezirke Gmünd, Villacher Kreises, von nun an abzunehmen ist.

Benennung der Straßen	Benennung der Mauthstationen	Kategorie	Wegmauthgebühr				Benennung der Brücken	Länge	Brückenmauthge- bühr							
			für Mei- se	Zug- vieh in der Be- span- nung	schwe- res	leich- tes			Clas- se	Zug- vieh in der Be- span- nung	schwe- res	leich- tes	von jedem Stück			
													Kreuzer		Kreuzer	
													Kreuzer		Kreuzer	
Salzburger Straße	Kremsbruck	Weg- und Brü- ckenmauth .	3	3	2 1/2	3/4	Maltainbrücke . . .	19	1	2	1	1 1/2				
	Gmünd .	detto . . .	2	2	1	1/2	Kochenbacherbrücke zwi- schen Lisserhoffen und Trebesing	13	1	2	1	1 1/2				

Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 7. December 1832.

13. Amts-Blatt Nr. 15. d. 2. Februar 1832.

Z. 132. (1)

Nr. 1258.

K u n d m a c h u n g.

Laut Note des k. k. Guberniums zu Wien vom 28. December 1832, Zahl 47400, hat die hohe Hofkammer unterm 30. November v. J., Zahl 52497, der Ditta Gower und Bassi die Uebertragung ihrer Zucker-Raffinerie von Triest nach Padua bewilligt, und ihr das Landesfabriks-Befugniß erteilt. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, — Laibach am 18. Jänner 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 134. (1)

Nr. 334.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dem Bezirksgerichte Neudegg, auf Ansuchen des Dr. Johann Albert Paschali, Curator der minderjährigen Agnes Kubel, wider Carl Mayerhofer, wegen 700 fl. c. s. e., um die executive Feilbietung des, dem Gegner gehörigen Gutes Klivisch in Unterkrain, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 17371 fl. geschätzten, in Unterkrain liegenden landtäfelichen Gutes Klivisch gemilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. März, 15. April und 13. Mai d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Citationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Johann Albert Paschali, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 19. Jänner 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 135. (1)

Nr. 134.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird kund gegeben: Es sey in die Eröffnung des Concurses über das gesammte beweglich und unbewegliche Vermögen des Martin Kosleutscher, Hälshühler von Leutsch gemilliget, und habe daher Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, solche bis 1. Juni l. J. in

Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Joseph Drel zu Laibach, als Vertreter der Concursmasse bei diesem Gerichte so gewiß anzumelden, und gleichzeitig nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft welchem er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verstreichung des obbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierländigen Vermögens des benannten Erbitars ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf einer Realität des Verschuldeten vorgemerkt wäre, demnach solche Gläubiger vielmehr, wenn sie in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des ihnen sonst zu Statten gekommenen Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Versuche eines gütlichen Vergleiches eine Tagung vor diesem Gerichte auf den 28. Februar l. J. Frühe um 9 Uhr mit Zuziehung aller Interessenten bestimmt.

Bezirksgericht Weirelberg am 24. Jänner 1833.

Z. 125. (1)

ad J. Nr. 64.

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sei über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts in Krain, zur Vornahme der Feilbietung der vom seel. Mathäus Peuß, Pfarrer zu Oblack, hinterlassenen Effecten, bestehend in einiger Kleidung, Wäsche, Tisch- und Bettzeug, Hauseinrichtungen- und Meirrüstungsstücken, Spinnhaar, Heu, Erdäpfel, Bücher cc. cc., die Tagung auf den 6. Februar l. J. und die folgenden Tage, in Loco Pfarrhof Oblack, jedesmal zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden angeordnet worden, wozu Kauflustige mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Verlaffecten gegen gleich bare Bezahlung an den Meißbietenden hintangegeben werden würden.

Bezirks Gericht Schneeberg am 28. Jänner 1833.

Z. 115. (3)

Nr. 1005.

E d i c t.

Zur Erhebung des Activ- und Passivvermögensstandes der zu Dousto am 12. October 1831 ohne Testament verstorbenen Hüblerin, Kathari-

na Oblaf, ist der Tag auf den 13. Februar 1833, Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte bestimmt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf dieses Verlassvermögen entweder eine Forderung zu stellen haben, oder in selbes etwas schulden, zur Anmelde- oder Liquidirung bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg am 31. December 1832.

Z. 130. (1) ad Nr. 129.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die im heurigen Jahre zu zahlende Jahresquote beträgt neunzehn Kreuzer von 100 fl. des Classenwerthes; was zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die betreffenden P. T. Vereinsmitglieder wissen, wie viel sie nach den Bestimmungen des IX. Abschnittes der Statuten, bis Ende März l. J. bei den Herren Districts-Commissionären zu zahlen haben.

Von der Inspection der k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, Laibach den 29. Jänner 1833.

Heinrich Ritter v. Gariboldi,
Inspections-Actuar.

Z. 133. (1)

A N N O N C E.

Die Unterzeichnete zeigt hiemit hochachtungsvoll an, daß sie nach dem neuesten Geschmacke und um möglichst billige Preise moderne Hüte, Hauben, Chemisetten, Krägen, Haar- und Seidenlocken verfertigt. Letztere wie auch Strohhüte, Hauben, Schleper, Dünclicher, Blondes u. dgl. puze, und in den Puzarbeiten gründlichen Unterricht erteilt. Zu geneigten Aufträgen empfiehlt sich

Theresia Hertl,
wohnhaft nächst der Schustersbrücke, und dem Hauptplaze,
Haus-Nr. 168, im ersten
Stocke rechts.

Z. 122. (2)

A u f f o r d e r u n g.

Alle Jene, welche bei dem Lucas Kriuz und dessen Weibe von Duplach, aus was immer für Gründen allfällige Ansprüche machen zu können vermeinen, haben sich an den Pfarrer zu Kayer bei Neumarktl, ungesäumt zu verwenden.

Kayer am 27. Jänner 1833.

Z. 131. (1)

Leopold Paternolli in Laibach, am Hauptplaze, Nr. 8, empfiehlt sich mit einer großen Auswahl von Tanzmusikalien von Strauß, Morelli, Lanner, Jahrbach, Jany und vielen andern Compositeurs, auch zum Theil für Guitarre, Flöte, Czakon, Violin etc. etc. eingerichtet.

Engagements-Büchlein. 20 fr.
Sommer, Taschenbuch zur Verbreitung geographischer Kenntnisse für 1833. Mit Kupfer und Stahlstafeln, Prag, 1833. gebunden 3 fl.

Schmid, biblische Geschichte für Kinder. Zwei Theile mit 40 Bildern, Grätz, 1833. 24 fr.

Duchet, die Kunst in wenigen Tagen auffallende Proben des stärksten Gedächtnisses abzugeben. Prag, 1833. brosch. 40 fr.

Mosaikbilder. illum. à 15 fr., schwarz à 8 fr.
Karte von Griechenland, in Folio. Augsburg, 1833. 40 fr.

In Kurzem erscheint in meinem Verlage: Byron's hebr. Gesänge. Aus dem Englischen übersetzt von Joseph Emmanuel Hilscher, mit gegenüber stehendem Originale. Velinpapier. klein 8. brosch. 30 fr.

Der heutigen Zeitung ist auch eine literarische Anzeige von mir beigelegt.

Literarische Anzeige.

In der Buchhandlung des Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr, neuer Markt, Nr. 221, wird unter dem Titel:

**Geographischer
Tubus,**

eine Auswahl vorzüglich interessanter
Reisebeschreibungen

durch
Europa, Amerika, Asien und Afrika

in
zwanzig Bänden
ausgegeben.

Besonders machen wir auf die bis jetzt noch nicht vorgekommene Billigkeit der Preise aufmerksam, diese sind:

für einen Band vorabzahlend . — fl. 24 kr.
bei Abnahme von fünf Bänden
auf einmal 1 " 50 "
für alle 20 Bände auf einmal . 6 " 40 "
in Conventions-Münze.

Die ganze Bibliothek enthält 420 Bogen Druck, 27 schöne Kupferstiche und 12 werthvolle

geographische Karten und Pläne. Alle Bände sind in Umschlag broschirt, das Format ist Median-Octav. Der Druck solid und correct. Billige Abnahmstermine mag sich jeder Herr Abnehmer nach Belieben selbst festsetzen, da alle 20 Bände gedruckt sind.

Ferner ist daselbst zu haben:

J. G. Langsdorff's
Reise um die Welt.

Für die Jugend bearbeitet

von
K. H. Gutmann,
mit

zwei Holzschnitten.

8. Wien. 274 Seiten stark. Preis: gebunden 24 kr. Conv. Münze.

Der rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat in diesem Werke besonders den schönen Zweck zum Ziele gehabt, die wißbegierige Jugend auf eine interessante Weise in einen erweiterten Kreis des Wissens und der Erfahrung einzuführen; darum dürfte selten eine Lectüre für die Jugend geeigneter und befriedigender seyn, als diese Reisebeschreibung. Eine leicht verständliche Diction erhöht den innern Werth des Ganzen, welches auch hinsichtlich der Billigkeit und der Ausstattung jedem Jugendfreunde willkommen seyn wird.

Ferner wird mit 2 fl. 30 kr. E. M. Prämumeration angenommen für alle drei Theile eines ganz neuen, für jeden Kaufmann, besonders aber für Commis und Practikanten höchst wichtigen kaufmännischen Werkes, unter dem Titel:

Das Ganze der kaufmännischen
Buchhaltungswissenschaft,

oder

vollständige und leichtfaßliche Anweisung, die Handlungsbücher in doppelten und einfachen Parthien zu führen und abzuschließen, mit einer Einleitung,

betreffend:

Einen kurzen Abriss der Geschichte des Handels, Cours und Courszettel, und eine ausführliche Beschreibung der Wechselbriefe mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten, in so weit dem Buchhalter davon zu wissen nöthig ist.

Für Lehrer und Lernende,

von

A. Dewidels,

Öffentlichen außerordentlichen Lehrer der kaufmännischen Wissenschaften und Verfasser mehrerer kaufmännischen Schriften.

Auch ist zu haben:

Materialien

zu einem

zweckmäßigen Unterrichte

in der

deutschen Sprachlehre.

Ein

methodisches Handbuch

für

Lehrer und Diejenigen, welche sich selbst in der deutschen Sprachlehre unterrichten wollen.

Von

Carl Ruschheim,

Lehrer an der k. k. Musterhauptschule zu Klagenfurt.

Zweiter Theil: Wortfügung.

Zweite verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. gr. 8. 268 Seiten. Preis in Umschlag brosch. 1 fl. 24 kr. E. M.

Erster Theil: Wortforschung. Zweiter Theil: Wortfügung;

zusammen

im Umschlag broschirt 2 fl. 48 kr. E. M.

Ferner dessen

Sprachübungen

über

die Regeln

der

deutschen Wortforschung und Wortfügung,

ingerichtet

nach der für Normal- und Hauptschulen vorgeschriebenen deutschen Sprachlehre.

Ein Auszug

aus dem

methodischen Handbuche für Lehrer: »Materialien zu einem zweckmäßigen Unterrichte in der deutschen Sprachlehre.«

Preis: im Umschlage broschirt 1 fl. E. M.

Klagenfurt,

wie es war und ist.

Von

Heinrich Herrmann.

Med. 8. 188 Seiten. Mit lithograph. Titel, zwei lithograph. Ansichten und dem Plane von Klagenfurt. Im Umschlage brosch. 2 fl. 15 kr.

Conv. Münze.